

Aktenzeichen:

8 RV 977/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 17. Dezember 1959

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1959, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter D r . N e u h a u s
und Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter D r . P a u l s e n
und Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 19. Juni 1957 insoweit
abgeändert, als die Beklagte verurteilt worden ist, an
die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbe-
nen Ehemannes für die Zeit vom 1. November 1954 bis
zum 31. Mai 1958 Versorgungsbezüge nach einer Minde-
rung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 60 v.H. zu zah-
len. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin ein Drittel der außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin ihres im Jahre 1885 geborenen und am 23. Mai 1958 verstorbenen Ehemannes, des ehemaligen Schlossers und späteren Invalidenrentners Hermann PXXXXXXX.

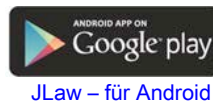
Der Ehemann erlitt im Jahre 1916 als Teilnehmer des ersten Weltkrieges eine Gasvergiftung. Im Jahre 1921 stellte sich ein Magenleiden ein, 1926 trat ein Magengeschwür auf und im Jahre 1928 wurde eine Magenoperation durchgeführt. Durch Bescheid vom 13. August 1930 wurde dem Ehemann für "Verdauungsbeschwerden nach Magenoperation" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. gewährt; später wurde die MdE. mit 80 v.H. bewertet und die Rente entsprechend erhöht. Im Dezember 1938 wurde dem Ehemann mitgeteilt, daß künftig Nachuntersuchungen nicht mehr beabsichtigt seien. Mit Kriegsende wurde die Zahlung der Versorgungsbezüge unterbrochen, jedoch später im Rahmen der damals bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten wieder aufgenommen. Bei der Umstellung der Versorgung nach dem Bremischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) wurden wiederum "Verdauungsbeschwerden nach Magenoperation" als Leistungsgrund anerkannt und Rente nach einer MdE. um 80 v.H. gewährt (Bescheid vom 12.12. 1947). Die Umanerkennung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfolgte durch Bescheid vom 27. März 1951 ohne ärztliche Untersuchung. Als Schädigungsfolgen wurden "Verdauungsbeschwerden nach Magenresektion" anerkannt und ebenfalls nach einer MdE. um 80 v.H. berentet.

Im September 1954 ordnete das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Bremen nach Anfrage des Versorgungsamts (VersorgA.) Bremen an, daß der Ehemann gemäß § 86 Abs. 3 BVG nachzuuntersuchen sei. Die Nachuntersuchung führte dazu, daß am 21. September 1954 ein Neufeststellungsbescheid erteilt wurde, in dem als Schädigungsfolgen nunmehr "Teilentfernung des Magens mit Minderung des Kräfte- und Ernährungszustandes" anerkannt und die MdE. hierdurch vom 1. November 1954 an mit 50 v.H. bewertet wurde. Nachdem der Widerspruch gegen diesen Bescheid erfolglos geblieben war, hat der Ehemann beim Sozialgericht (SG.)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Bremen Klage erhoben. Das SG. hat die Klage mit Urteil vom 29. September 1956 abgewiesen, gegen das Urteil aber die Berufung zugelassen: Die Beklagte sei nach § 86 Abs. 3 BVG zur Erteilung des Bescheides berechtigt gewesen. Die Neufeststellung sei nach dem Ergebnis der versorgungsärztlichen Untersuchung auch gerechtfertigt. Das Landessozialgericht (LSG.) Bremen hat diese Entscheidung auf die Berufung mit Urteil vom 19. Juni 1957 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, zusätzlich auch weiterhin "Verdauungsbeschwerden" als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG anzuerkennen und über den 31. Oktober 1954 hinaus Versorgungsbezüge nach einer MdE. um 80 v.H. zu gewähren sowie einen entsprechenden Bescheid zu erteilen: Die bisher anerkannten Verdauungsbeschwerden bestünden nach dem im Berufungsverfahren zugezogenen Gutachten des Medizinaldirektors Dr. med. Wxxxxxx nach wie vor. Nach demselben Gutachten sei die Erwerbsfähigkeit des Ehemannes der Klägerin um 60 v.H. gemindert, so daß die Beklagte - wenn überhaupt - die MdE. höchstens auf diesen Grad hätte herabsetzen dürfen. Die Beklagte sei aber trotz dieser Besserung der Erwerbsfähigkeit nicht berechtigt gewesen, die Versorgungsbezüge herabzusetzen. Die Rentenherabsetzung verstoße gegen den Runderlaß des BMA. vom 26. Februar 1954 - BfA. IV b² - 1171/54 - (abgedruckt in Schönleiter, Handbuch der Bundesversorgung, Bd. I Nr. 14 zu § 86). Dieser Erlaß empfehle, die Beschädigten des ersten Weltkrieges, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen des verwaltungsmäßigen Ermessens grundsätzlich nicht mehr nachzuuntersuchen, es sei denn, daß nach versorgungsärztlichem Urteil die festgestellte MdE. in offenbarem Mißverhältnis zu den tatsächlichen Verhältnissen stehe. Dies sei nach dem Erlaß anzunehmen, wenn eine Nachuntersuchung wahrscheinlich zu einer Herabsetzung der MdE. um mindestens 30 v.H. oder zu einer Entziehung der Rente führe. Die Beklagte sei auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) verpflichtet gewesen, auch im Falle des Ehemannes der Klägerin nach den Richtlinien dieses Erlasses zu verfahren. Sie habe es aber nicht getan, denn das LVersorgA. habe mit Erlaß vom 7. September 1954 die Nachuntersuchung angeordnet, weil

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die "Möglichkeit" bestehe, daß sich die anerkannten Schädigungsfolgen in der Zwischenzeit gebessert hätten. Die Beklagte sei auch nach Nr. 3 des o.a. angeführten Runderlasses nicht verpflichtet gewesen, in jedem Falle die Folgerungen aus einer einmal durchgeführten Nachuntersuchung zu ziehen. Wenn es schon durch Nichtbeachtung des Runderlasses zu einer Nachuntersuchung gekommen sei, so habe die Beklagte nicht das Recht, die rechtswidrige ungleiche Behandlung des Betroffenen noch dadurch zu verstärken, daß sie das Ergebnis der Nachuntersuchung verwende und die Rente herabsetze. Wenn dies der Runderlaß vorschreibe, so verstoße er insoweit gegen Art. 3 des GG. Die Rentenherabsetzung entspreche aber auch nicht einer verfassungsgerechten Auslegung des § 86 Abs. 3 BVG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Während der Beratung des (26.) Bundestagsausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen habe der Vertreter des BMA. versichert, in die VV werde eine Bestimmung aufgenommen, daß auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) ergangene Bescheide nicht mehr nachzuprüfen seien. In Nr. 3 VV sei dann allerdings die EntschlieÙung, ob unter bestimmten Voraussetzungen von einer Nachuntersuchung abzusehen sei, in das Ermessen der Versorgungsverwaltung gestellt worden. Dies sei aber unter Berücksichtigung der Vorgeschichte so zu verstehen, daß in Fällen wie demjenigen des Ehemannes der Klägerin von einer Nachuntersuchung abgesehen werden müsse, falls nicht besondere Umstände - zum Beispiel wahrheitswidrige Angaben - vorliegen. Außerdem habe der Bundestag bei der Verabschiedung des BVG in einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, er schlieÙe sich dem Wunsche des Kriegsoffer-Ausschusses an, daß die grundsätzlichen Erklärungen, die Vertreter der Bundesregierung im Laufe der AusschüÙberatung abgegeben und die den AusschüÙ veranlaßt hätten, in einer Reihe von Fällen von einer Verankerung seiner Wünsche im Gesetz selbst Abstand zu nehmen, bei der Auslegung und Durchführung des Gesetzes beachtet würden (abgedruckt in Schieckel, Kommentar zum BVG, 2. Aufl. Anm. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu § 85). Schließlich würde selbst dann, wenn die Maßnahmen der Versorgungsverwaltung an sich durch § 86 Abs. 3 BVG und die VV oder den o.a. Runderlaß gerechtfertigt seien, die Herabsetzung der Rente trotzdem unzulässig sein; denn der Erlaß und die VV würden insoweit dem GG widersprechen, wenn sie die Nachuntersuchung von Amts wegen selbst bei den Beschädigten zuließen, deren MdE. seit dem RVG nicht geändert worden ist und die inzwischen das 65. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Ehemannes der Klägerin, bei Würdigung seiner persönlichen Umstände und insbesondere seines hohen Alters, sei eine Nachuntersuchung von Amts wegen mit nachfolgender Rentenherabsetzung weder mit der Achtung vor der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) noch mit der im GG verankerten Forderung der persönlichen Entfaltungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu vereinbaren. Die Befugnisse der Versorgungsverwaltung aus § 86 Abs. 3 BVG und den VV seien durch das GG entsprechend begrenzt. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 13. August 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit einem am 7. September 1957 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG. vom 19. Juni 1957 insoweit aufzuheben, als darin die Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger über den 31. Oktober 1954 hinaus Rente nach einer MdE. von 80 v.H. zu zahlen und insoweit die Berufung des Klägers bzw. seiner Rechtsnachfolgerin zurückzuweisen, hilfsweise,

das Urteil des LSG. Bremen vom 19. Juni 1957 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Bremen zurückzuweisen.

In der am 11. November 1957 beim BSG. eingegangenen Revisionsbegründung erklärt sich die Beklagte zunächst mit dem angefochtenen Urteil insoweit einverstanden, als es um die weitere Anerkennung von Verdauungsbeschwerden geht. Sie wendet sich aber gegen die Feststellung, daß die MdE.



- 6 -

60 v.H. betrage. Diese Beurteilung finde in den vorliegenden Beweisunterlagen keine Stütze. Zumindest sei insoweit der medizinische Sachverhalt unvollständig aufgeklärt worden. Vor allem wendet sich die Beklagte aber gegen die Auffassung des LSG., dem Kläger sei schon aus Rechtsgründen weiterhin Rente nach einer MdE. um 80 v.H. zu gewähren. Einmal treffe es nicht zu, daß die Beklagte sich nicht an den Runderlaß des BMA. vom 26. Februar 1954 gehalten habe. Dem LSG. könne aber auch darin nicht gefolgt werden, daß sich dieses Rundschreiben selbst nicht im Rahmen der gesetzlichen Regelung halte und insoweit unwirksam sei. Der o.a. Runderlaß und die VV zu § 86 Abs. 3 BVG seien hinsichtlich der Beschädigten des ersten Weltkrieges eine Einengung der an sich durch § 86 Abs. 3 BVG gewährten Möglichkeiten zu Gunsten dieses Personenkreises; schon deshalb sei ein Verstoß gegen das Gesetz nicht möglich. Der Vorwurf des LSG. richte sich in Wahrheit gegen das Gesetz selbst, weil es keine Beschränkung seines Anwendungsbereichs im Hinblick auf die Beschädigten des ersten Weltkrieges enthalte. Wenn das LSG. aber § 86 Abs. 3 BVG insoweit für unvereinbar mit dem GG halte, so hätte es das Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführen müssen.

Nach dem Tode des Ehemannes hat seine Ehefrau, die Klägerin, die amtlich beglaubigte Fotokopie eines Testaments vom 7. Januar 1952 vorgelegt, in dem der verstorbene Kläger und seine Ehefrau sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, und das Verfahren aufgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten vom 6. September 1957 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 19. Juni 1957 (Az.: LV 2/57) aus den Gründen des angefochtenen Berufungsurteils als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 7 -



- 7 -

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG); sie ist daher zulässig.

Die Revision ist auch teilweise begründet.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Auffassung, die Versorgungsverwaltung habe die Rente des früheren Klägers, als dessen Rechtsnachfolgerin nunmehr seine Witwe als Alleinerbin in das Verfahren eingetreten ist, aus Rechtsgründen nicht herabsetzen dürfen, obwohl dessen Erwerbsfähigkeit nicht um 80 v.H., sondern nur noch um 60 v.H. gemindert sei.

Die Begründung, die das LSG. für diese Auffassung gegeben hat, hält einer Nachprüfung nicht stand. Zunächst kann dem LSG. darin nicht beigespflichtet werden, daß die Rentenherabsetzung im Falle des Ehemannes der Klägerin gegen eine verfassungsgerechte Auslegung des § 86 Abs. 3 BVG und der hierzu ergangenen VV verstoße oder aber diese Vorschriften, soweit sie eine Nachuntersuchung und Herabsetzung der Rente auch bei Beschädigten des ersten Weltkrieges, die inzwischen das 65. Lebensjahr vollendet haben, gestatten, nicht mit dem GG vereinbar seien. Die Versorgungsbezüge nach dem BVG sind grundsätzlich auf Grund einer selbständigen und - mit der in § 85 Abs. 1 BVG enthaltenen Ausnahme - von früheren Entscheidungen unabhängigen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen neu festzustellen. Schon daraus folgt, daß die früher von der Versorgungsverwaltung abgegebene Erklärung, eine Nachuntersuchung sei nicht mehr beabsichtigt, für den zeitlichen Geltungsbereich des BVG nicht mehr verbindlich ist (vgl. auch Rohr in ZfS. 1959 S. 229 [230]). § 86 Abs. 3 BVG ist lediglich ein Sonderfall des o.a. allgemeinen Grundsatzes; er wurde im Interesse der Beschädigten geschaffen, um eine Verzögerung der Auswirkungen des neuen Gesetzes nach Möglichkeit zu vermeiden. Ein etwaiger Wille des Gesetzgebers, daß von diesem Grundsatz einschließlich der in § 86 Abs. 3 BVG enthaltenen Sonderregelung hinsichtlich der über 65 Jahre alten Beschädigten des ersten Weltkrie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ges eine Ausnahme gemacht werden sollte, hat im BVG keinen Ausdruck gefunden. Angesichts des keinerlei Einschränkung andeutenden Gesetzeswortlauts können entgegenstehende oder einschränkende Erklärungen von Regierungsvertretern im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch nicht zu einer anderen Auslegung des Gesetzes führen. Der in diesem Zusammenhang erwähnten EntschlieÙung des Bundestages aber kann schon deshalb keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, weil sie zu unbestimmt gehalten ist (vgl. BSG. 8 S. 140). Es geht auch nicht an, auf dem Wege einer "verfassungsgerechten" Auslegung zu einem Ergebnis zu gelangen, das im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut und zum Sinn des Gesetzes steht (vgl. hierzu BVerfGer. in NJW. 1958 S. 1227).

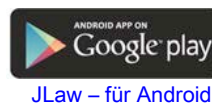
Das BVG verstößt dadurch, daß es der Versorgungsverwaltung auch bei älteren Beschädigten des ersten Weltkrieges die Möglichkeit gibt, die Versorgungsbezüge nach dem BVG auf Grund einer selbständigen Prüfung neu festzustellen oder unter den besonderen Voraussetzungen des § 86 Abs. 3 BVG eine spätere Neufeststellung vorzunehmen, nicht gegen das GG. Wenn ein Beschädigter eine höhere Rente bezieht, als sie ihm nach den für ihre Berechnung maßgebenden Vorschriften zusteht, so bezieht er sie insoweit zu Unrecht. Die Herabsetzung der Rente auf den dem Gesetz entsprechenden Stand verstößt dann aber auch bei einem älteren Beschädigten des ersten Weltkrieges, dem längere Zeit hindurch Rente nach einer gleichbleibenden höheren Rente gewährt worden ist, nicht gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um eine andere Bewertung des gleichen Leidenszustandes handelt, sondern - wie hier - um die Berücksichtigung einer nach den Feststellungen des LSG. inzwischen eingetretenen Änderung des Gesundheitszustandes. Es mag durchaus sein, daß es sozialer und zweckvoller gewesen wäre, ältere Beschädigte des ersten Weltkrieges, denen jahrelang Rente nach einer gleichbleibenden MdE. gezahlt worden ist, bei der Umstellung auf das neue Recht mehr als geschehen vor einer Verschlechterung der Versorgung durch erneute Prüfung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

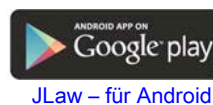


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

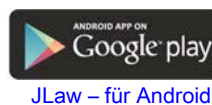


der Anspruchsvoraussetzungen zu schützen. Es verstößt aber noch nicht alles, was in einem Gesetz verbesserungsbedürftig und hart erscheint, auch damit schon gegen die Menschenwürde (vgl. hierzu Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 2. Bd. S. 17). Der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG greift seiner Bestimmung nach vielmehr erst dann ein, wenn der Mensch nicht mehr "als Mensch" behandelt wird. Die im Schrifttum angeführten Beispiele Diffamierung, Diskriminierung, Entrechtung, Verschleppung, Zwangsarbeit, Massenmord usw. (vgl. z.B. Maunz, Deutsches Staatsrecht, 8. Aufl. S.94) zeigen, daß es eine Überforderung und damit letztlich eine Abwertung dieses Artikels bedeuten würde, wenn man die in der Rentenherabsetzung für den Ehemann infolge der besonderen Umstände gegebenenfalls zu erblickende, aber im Einklang mit dem Gesetz stehende und nicht willkürliche Härte mit diesem Maß messen würde. Auch das Recht des Ehemannes der Klägerin auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist nicht verletzt worden. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 5. März 1959 (BSG. 9 S. 199) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGer. 6 S. 32 [36 ff.]) ausgeführt hat, gewährt dieses Grundrecht kein Recht auf positive Leistungen, sondern schützt die Handlungsfreiheit des Menschen vor Eingriffen des Staates. Diese ist aber durch Herabsetzung der MdE. und die entsprechende Herabsetzung der Rente nicht beeinträchtigt worden. Auch das LSG. hat die angebliche Beeinträchtigung nicht näher dartun können.

Die Versorgungsverwaltung ist somit im Rahmen der ihr durch das - insoweit nicht verfassungswidrige - Gesetz verliehenen Befugnisse geblieben. Da das Gesetz nicht so einschränkend ausgelegt werden kann, wie es das LSG. getan hat, trifft es auch nicht zu, daß - wie das LSG. weiter meint - die VV und der o.a. Runderlaß über den Rahmen der nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse hinausgehen. Sie stellen vielmehr gegenüber den an sich durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten eine Einschränkung hinsichtlich der Beschädigten des ersten Weltkrieges dar.



Schließlich ist auch die weitere Begründung des angefochtenen Urteils, die Beklagte habe sich im übrigen weder an die VV zu § 86 Abs. 3 BVG noch an den Runderlaß des BMA vom 26. Februar 1954 gehalten und dadurch gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen, unzutreffend. Nach den VV zu § 86 Abs. 3 BVG ist "im allgemeinen" anzunehmen, daß die bisherige Beurteilung den Grundsätzen des BVG entspricht, wenn die MdE. nach den Vorschriften des RVG beurteilt und mit dem nach jenem Gesetz anerkannten Grade in die Feststellung nach dem vor dem 1. Oktober 1950 geltenden Recht - das ist in diesem Falle das KBLG - übernommen worden ist. Die Worte "im allgemeinen anzunehmen" lassen der Versorgungsverwaltung einen Spielraum für den Einzelfall. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren ist, ist in dem o.a. Runderlaß bestimmt. An diese Richtlinien hat sich die Versorgungsverwaltung - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - gehalten. Nach Nr. 1 dieses Runderlasses sollen Nachuntersuchungen grundsätzlich unterbleiben, es sei denn, daß nach versorgungsärztlichem Urteil die festgestellte MdE. in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den tatsächlichen Verhältnissen steht. Ein Mißverhältnis sei, so heißt es in dem Runderlaß, nur dann anzunehmen, wenn wahrscheinlich sei, daß eine Nachuntersuchung zu einer Herabsetzung der MdE. um mindestens 30 v.H. oder zu einer Entziehung der Rente führen werde. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß die Frage, ob das Vorgehen der Versorgungsverwaltung im Einklang mit diesen Richtlinien stand, nicht allein nach dem Schreiben des LVersorgA. vom September 1954 zu beurteilen ist, sondern auf Grund des gesamten Vorgangs. Das VersorgA. Bremen hat nämlich das LVersorgA. um Entscheidung über die Durchführung einer Nachuntersuchung gebeten, nachdem eine versorgungsärztliche Stellungnahme eingeholt worden war. Diese lautete dahin, daß die MdE. bei einer komplikationslosen Magenresektion nach ein bis zwei Jahren 20 bis 30 v.H. betrage. Auf Grund dieser Stellungnahme durfte deshalb das VersorgA. davon ausgehen, daß eine Nachuntersuchung wahrscheinlich zu einer Herabsetzung der MdE.



um mindestens 30 v.H. führen werde. In diesem Zusammenhang ist belanglos, daß in dem Schreiben des LVersorgA., das lediglich innerdienstlichen Charakter hat, nur von einer "Möglichkeit" der Besserung gesprochen wurde. Nach dem o.a. Runderlaß war auch nicht, wie das LSG. meint, Voraussetzung für ein Tätigwerden der Verwaltung, daß ein Mißverhältnis zwischen wirklicher und anerkannter MdE. tatsächlich vorlag. Die Versorgungsverwaltung mußte vielmehr schon dann tätig werden, wenn nach versorgungsärztlichem Urteil eine Nachuntersuchung wahrscheinlich zu einer Herabsetzung der MdE. um mindestens 30 v.H. führen würde. Entscheidend war somit die vorläufige Beurteilung durch den versorgungsärztlichen Dienst, nicht aber das Ergebnis der daraufhin veranlaßten Nachuntersuchung selbst. Die VV und der Runderlaß regeln nicht die Frage, wann eine Herabsetzung der MdE. zu erfolgen hat, sondern lediglich die Vorfrage, wann die Versorgungsverwaltung sich bei Beschädigten des ersten Weltkrieges überhaupt veranlaßt sehen sollte, eine Überprüfung der bisher anerkannten MdE. in die Wege zu leiten.

Da somit die Beklagte auch weder gegen die VV noch gegen den Runderlaß vom 26. Februar 1954 verstoßen hat, ist die weitere Frage, ob die Versorgungsverwaltung durch eine falsche Anwendung dieser Vorschriften den Gleichheitsgrundsatz verletzt hat, gegenstandslos geworden.

Die Revision ist allerdings insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Anerkennung einer MdE. um 60 v.H. und die Gewährung entsprechender Versorgungsbezüge wendet.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils betrug die schädigungsbedingte MdE. in dem in Frage kommenden Zeitraum 60 v.H. Das LSG. hat hierzu ausgeführt, bei der ärztlichen Untersuchung im Jahre 1937 habe der Gutachter im Hinblick auf ein damals florierendes Geschwür am Dünndarm eine MdE. um 80 v.H. vorgeschlagen. Bei der Nachuntersuchung im Jahre 1954 sei dieses Geschwür zwar nicht mehr festzustellen gewesen, insofern eine Besserung eingetreten. Andererseits habe der Kläger aber seit 1937 beträchtlich



- 12 -

an Gewicht verloren. Insofern sei eine Verschlechterung eingetreten, die mit Wahrscheinlichkeit auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen sei und zu einer Gesamt-MdE. um 60 v.H. führe. Die Revision hat diese Feststellungen zwar angegriffen und ausgeführt, die Annahme des LSG., daß die Gewichtsabnahme durch die Schädigungsfolgen bedingt sei, finde in den vorliegenden ärztlichen Gutachten keine Stütze. Das LSG. habe daher zumindest insoweit den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt. Diese Rüge greift aber nicht durch. Die Überzeugung des LSG., daß die Gewichtsabnahme und der damit verbundene reduzierte Allgemeinzustand schädigungsbedingt seien und zu einer Bewertung der Gesamt-MdE. um 60 v.H. führen müßten, beruht auf der gutachtlichen Äußerung des Medizinaldirektors Dr. med. Wxxxxxx. Dieser hat in seiner Stellungnahme vor dem Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich zur Frage des Zusammenhangs zwischen Gewichtsverlust und Schädigung Stellung genommen; seine Äußerungen lassen aber klar erkennen, daß er sich insoweit der früheren Begutachtung vom September 1954 anschließen wollte und lediglich eine Höherbewertung des Gewichtsverlustes für gerechtfertigt hielt, der auch bei der Begutachtung im September 1954 als schädigungsbedingt anerkannt worden war. Er weicht daher hinsichtlich der Zusammenhangsfrage von dem Vorgutachten nicht ab. Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe die Zusammenhangsfrage mangelhaft aufgeklärt, ist daher nicht gerechtfertigt. In den Angriffen der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen liegt gleichzeitig auch ein Angriff gegen die Beweiswürdigung des LSG. Das Berufungsgericht hat aber den Rahmen des ihm zukommenden Rechts, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 SGG), nicht überschritten, wenn es sich in der Frage der Bewertung der MdE. bei zwei voneinander abweichenden ärztlichen Äußerungen einer von ihnen angeschlossen hat, ohne eine weitere ärztliche Aufklärung vorzunehmen, zumal es sich bei der Frage, wie hoch die Erwerbsfähigkeit durch einen bestimmten Leidenszustand gemindert ist, um eine über das ärztlich-wissenschaftli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

- 13 -

che Gebiet hinausgehende Frage handelt, für deren Beantwortung die ärztliche Auffassung nur einen Anhalt geben kann (BSG. 6 S. 267).

Die Revision ist daher begründet, soweit sie sich gegen die Gewährung von Versorgungsbezügen nach einer MdE. um über 60 v.H. durch das Berufungsgericht wendet; im übrigen ist sie aber unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

